

**V E R E I N B A R U N G**  
**über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen**  
**und der hauswirtschaftlichen Versorgung**  
**gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI)**

zwischen

Dr. Mustermann  
Galenstraße 6  
12161 Berlin

für

Dr. Mustermann  
Galenstraße 6  
12161 Berlin

und

den Leistungsträgern

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover
- IKK Brandenburg und Berlin
- BIG direkt gesund
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der  
Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-  
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
- Land Berlin, vertreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die Versorgung der Versicherten in Berlin sowie für alle Pflegekassen im Bundesgebiet und die jeweils zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar.

## **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

Bei der Anwendung dieser Vergütungsvereinbarung gelten für die Vertragspartner die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI für Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Höhe der Vergütung**

1. Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegesachleistungen sind die in der Anlage 1 aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Punktwert.

2. **Der Punktwert beträgt vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 0,0XXXX**

Die sich daraus ergebenden Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Der Punktwert beinhaltet anteilig Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements sowie der Praxisanleitung und Fortbildung. Der Pflegedienst benennt eine für das Qualitätsmanagement verantwortliche Pflegefachkraft bzw. eine andere Person mit fachlich geeigneter Ausbildung mit freigestelltem Arbeitszeitanteil. Darüber hinaus stellt der Pflegedienst über die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sicher.

3. Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.

4. Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Eine Differenzierung in der Vergütung gegenüber den Kostenträgern und den Pflegebedürftigen ist unzulässig. Zuzahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.

## **§ 4 Leistungsinhalte**

1. Die in Anlage 1 aufgeführte Beschreibung der Leistungskomplexe beinhaltet eine Aufzählung der einzelnen Leistungen. Die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe sind im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.

2. Die Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht. Auf die Verträge gemäß § 132a Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## **§ 5**

### **Qualitätssteigerung in der Pflege sowie Umsetzung des Strukturmodells zur Effizienzsteigerung in der Pflege**

1. Mit der Steigerung der Vergütung gemäß § 89 SGB XI für das Jahr 2015 um 0,5 % von der Gesamtsteigerung in Höhe von 3,53 % sind einmalig folgende Themenkomplexe berücksichtigt:
  - Praxisanleitung in der Ausbildung von Pflegefachkräften,
  - Maßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive,
  - Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements (§ 112 SGB XI).
2. Des Weiteren beinhaltet die Steigerung der Vergütung gemäß § 89 SGB XI für das Jahr 2015 einen Anteil von 0,5 % für folgenden Themenkomplex:
  - Umsetzung des Strukturmodells zur Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten Pflege.

## **§ 6**

### **Finanzierung der Weiterbildung zusätzlicher Fachkräfte zu Praxisanleiter/innen**

Neben der Steigerung der Vergütung um 4,06 % erfolgt eine weitere Steigerung der Vergütung um 1 % zur Refinanzierung des zusätzlichen Praxisanleiters. Die 1 %ige Steigerung erfolgt nur für das Jahr 2019. Zum 01.01.2020 wird eine vollständige Basisbereinigung vorgenommen (Pflegeberufereformgesetz).

Voraussetzung zur Refinanzierung des zusätzlichen Praxisanleiters sind folgende Kriterien:

- Beantragung anhand des Musters
- Nachweis über die Anmeldung zur Weiterbildung
- unaufgeforderte Vorlage des Weiterbildungsabschlusses an die Kostenträger im Laufe des Jahres 2019.

Kann der Pflegedienst keine Ausbildung eines Praxisanleiters nachweisen, so gilt dies als Vertragsverstoß. Davon kann in begründeten Einzelfällen bei Nachweis der Freistellung und Übernahme der Kurskosten abgewichen werden. Dies hat eine prospektive entsprechende Vergütungskürzung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 von 1 % zur Folge.

## **§ 7**

### **Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsregelung gelten die vereinbarten Vergütungssätze weiter (§ 89 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 85 Abs. 6 SGB XI).

## **§ 8 Sonstige Regelungen**

1. Die mit der Vergütungserhöhung verbundene Personalkostensteigerung in Höhe von 4,5 % ist bei den in der Pflege tätigen Mitarbeiter/-innen zu berücksichtigen. Für das gesamte Kalenderjahr 2019 ist eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von durchschnittlich mindestens 4,00 % (Arbeitnehmer-Brutto) unter Berücksichtigung entsprechender tarifvertraglicher oder arbeitsrechtlicher Regelungen vorzunehmen. Der gültige Pflegemindestlohn in Höhe von 11,05 €/h Arbeitnehmer-Brutto entsprechend der 3. PflegArbbV vom 01.08.2017 ist zwingend umzusetzen.
2. Der Pflegedienst erklärt sich bereit, wenn dieser zur Stichprobenprüfung ausgewählt wird, kooperativ und sachdienlich an der Überprüfung mit zu wirken.

Die Weitergabe ist mit folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Nachweisblatt analog dem Stichprobenverfahren aus dem Jahr 2017/2018
- Lohnliste zur Angabe des Arbeitnehmer-Brutto für das Kalenderjahr 2018, den Monat April 2019, sowie das Kalenderjahr 2019
- Selbstverpflichtung der Einrichtungsträger nach Formblatt

Diese Lohnlisten müssen aus der Buchhaltungssoftware für das Kalenderjahr 2018, den Monat April 2019 sowie für das Kalenderjahr 2019 (Einreichung spätestens im März 2020) entnommen werden und für alle in der direkten Pflege (gemäß dieser Vergütungsvereinbarung) eingesetzten Mitarbeiter/-innen die

- Personalnummer oder pseudonymisierte Mitarbeiter/-innen-Nummer,
- Arbeitnehmer-Brutto je Mitarbeiter/-in gemäß Merkblatt,
- Vollzeitbeschäftigungsäquivalent (mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit),
- bei Pflegefachkräften prozentuale Darstellung des Stellenanteils im SGB XI Bereich,
- Qualifikation der angegebenen Mitarbeiter/-innen (entweder angestellte Pflegefachkraft mit 3-jährige Ausbildung oder angestellte Pflegekraft, Hauswirtschaftskraft, Betreuungskraft)

ausweisen und von der Geschäftsführung rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

3. Sollte sich ein Verstoß gegen die Regelung zur Weitergabe der Personalkosten gem. Absatz 1 ergeben, behalten sich die Kostenträger eine Kürzung der Vergütung vor. Diese Kürzung erfolgt prospektiv ab dem Folgemonat nach Feststellung der Unterschreitung der Personalkostensteigerung. In Abhängigkeit der Unterschreitung wird der Punktwert im Verhältnis 0,9% je fehlender 1%-iger Personalkostensteigerung abgesenkt. Es wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geprüft, ob der Pflegedienst von der pauschalen Punktwertsteigerung 2020 ausgeschlossen wird.
4. Der Pflegedienst verpflichtet sich zur Übermittlung der Ausbildungsverhältnisse für die Jahre 2018 und 2019. Hierfür kommt ein konkretisiertes Formblatt zur Anwendung.

### **Anlage 1**

Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, Seite 1 bis 6

### **Anlage 2**

Protokollnotizen

Berlin, den TT.MM.2019

---

Träger/Leistungserbringer

---

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

---

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

---

BIG direkt gesund

---

IKK Brandenburg und Berlin

---

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Berlin

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft  
der Pflegekassen der Ersatzkassen  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

---

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

---

Land Berlin, vertreten durch die für Pflege  
zuständige Senatsverwaltung